



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

A-5630 Bad Hofgastein , Kurpromenade 2 , Telefon (06432) 6240-0*, Telefax 6240-40

E-Mail: marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at , Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

Thermalwasser-Regulativ der Marktgemeinde Bad Hofgastein

in der Fassung der Verordnung vom 30. März 2006

Ausgabe 04/2006

Zahl: 897-0 / 2006 - Ka

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 28.3.1996 über die Regelung des Thermalwasserbezuges (Thermalwasser-Regulativ) in der Fassung der Verordnungen vom 23.9.2003 und 30.3.2006.

Auf Grund der in § 6a des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl.Nr. 39/1960, in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 13/1996, wiederverlautbart als § 7 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997 – HGK 1997, LGBl. Nr. 101/1997 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2003 und der Kundmachung LGBl. Nr. 96/2004, enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung der Marktgemeinde Bad Hofgastein, die Verwertung ihres Thermalwasserbezugsrechtes durch Verordnung zu regeln, wird verordnet :

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

§ 1 Thermalwasserbezugsrechte der Markt-
gemeinde

2. Abschnitt

§ 2 Dingliches Thermalwasserbezugsrecht
gegen die Marktgemeinde

3. Abschnitt

§ 3 Persönliche Thermalwasserbezugsrechte
gegen die Marktgemeinde

§ 4 Gegenstand des Thermalwasser-Regulativs

§ 5 Erwerbung des persönlichen Thermalwasser-
bezugsrechtes

§ 6 Allgemeine Bedingungen für die Abgabe von
Thermalwasser

§ 7 Allgemeine Bedingungen für die Verwen-

dung (den Verbrauch) des Thermalwassers

§ 8 Allgemeine Bedingungen für den Entzug des
Thermalwassers

§ 9 Erlöschen der persönlichen Thermalwasser-
bezugsrechte und Ruhen bei Verpachtung

§ 10 Verzicht auf den Bezug des Thermalwassers

§ 11 Anmeldung des Ruhens des Thermalwasser-
bezugsrechtes

4. Abschnitt

§ 12 Herstellung und Erhaltung der Thermalbäder-
anlage

§ 13 Beschaffenheit des Thermalwassers

5. Abschnitt

§ 14 Thermalwasserentgelte

6. Abschnitt

§ 15 Anlage eines Thermalwasserbuches

§ 16 Verantwortlichkeit des Bezugsberechtigten
und Strafbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Thermalwasserbezugsrechte der Marktgemeinde

§ 1

(1) Die Marktgemeinde Bad Hofgastein ist auf Grund des zwischen der Ortsgemeinde Badgastein und der ehemaligen Marktgemeinde Hofgastein geschlossenen Vertrages vom 27./29. Februar 1912 berechtigt, täglich aus der Elisabethquelle in Badgastein 950 m³ Thermal-

wasser nach Bad Hofgastein zu leiten und zu verbrauchen.

(2) Aus diesem Thermalwasser nimmt die Marktgemeinde Bad Hofgastein für die marktische Badeanstalt, nunmehr Kurmittelhaus genannt, eine Menge von täglich 100 m³ Thermalwasser in Anspruch.

(3) Das in Abs.1 angeführte Thermalwasserbezugsrecht ist Gemeindevermögen.

2. Abschnitt

Dingliches Thermalwasserbezugsrecht (Dienstbarkeit) gegen die Marktgemeinde

§ 2

Die Marktgemeinde Bad Hofgastein ist auf Grund des Vertrages vom 27./29. Februar 1912 verpflichtet, an die staatliche Heilanstalt in Bad Hofgastein (früher Militärkürhäuser in Hofgastein, nunmehr Kurhaus Ferdinand Hanusch der Ladislaus-Pyrker-Stiftung) das von dieser benötigte Thermalwasser bis zum Höchstausmaß von täglich 80 m³ aus der unter § 1 Abs.1 bezeichneten Thermalwassermenge unentgeltlich und zeitlich unbeschränkt abzugeben.

3. Abschnitt

Persönliche Thermalwasserbezugsrechte gegen die Marktgemeinde

§ 3

Thermalwasserbezugsrechte gegen die Marktgemeinde werden – von dem im § 2 bezeichneten abgesehen – nur als persönliche Rechte auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet vom Tage der letzten Verleihung, verliehen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs bestehende persönliche Bezugsrechte bleiben unberührt und gelten als Bezugsrechte im Sinne dieses Regulativs.

Gegenstand des Thermalwasser-Regulativs

§ 4

(1) Gegenstand dieses Regulativs ist die Regelung des Erwerbes und des Erlöschens persönlicher Thermalwasserbezugsrechte und der Abgabe, der Verwendung (des Verbrauches) und des Entzuges

von Thermalwasser aus den Thermalwassermengen der Marktgemeinde Bad Hofgastein.

(2) Das im § 2 angeführte dringliche Thermalwasserbezugsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen wie die persönlichen Thermalwasserbezugsrechte, die im Regulativ allgemein für die Abgabe, die Verwendung (den Verbrauch) und den Entzug von Thermalwasser aufgestellt werden.

Erwerb des persönlichen Thermalwasserbezugsrechtes

§ 5

(1) Das Thermalwasserbezugsrecht ist ein an die Person des Besitzers (Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte) einer Kuranstalt gebundenes Recht, das für ein bestimmtes Objekt verliehen wird.

(2) Die Verleihung des Bezugsrechtes erfolgt über schriftliches Ansuchen des Bewerbers mit Bescheid des Bürgermeisters. Dieser hat in jedem Falle eines Ansuchens einen Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen und ist an diesen Beschluss gebunden. Die Gemeindevertretung beschließt im freien Ermessen unter Beachtung der folgenden Bestimmungen.

(3) Besitzer auf Zeit verliehener persönlicher Thermalwasserbezugsrechte haben ein Vorrecht auf Weiterverleihung des Wasserbezugsrechtes, falls Sie darum binnen zwei Monaten nach Ablauf der Zeit und Aufforderung durch die Marktgemeinde schriftlich beim Bürgermeister ansuchen.

(4) Im Falle eines Besitzwechsels, der Übergabe des Betriebes oder einer Umgründung wird dem Rechtsnachfolger des bisher Bezugsberechtigten ein Vorrecht vor anderen Bewerbern um das Thermalwasserbezugsrecht eingeräumt, jedoch kann die Verleihung des Bezugsrechtes an die gänzliche oder teilweise Abstattung der vom bisherigen Bezugsberechtigten zu leistenden Rückstände an Abgaben und Gebühren an die Marktgemeinde geknüpft werden. Das Ansuchen um Verleihung des Thermalwasserbezugsrechtes ist binnen zwei Monaten, vom Tage der grundbücherlichen Eintragung des neuen Eigentümers, der Übergabe des Betriebes oder der Umgründung an gerechnet, beim Bürgermeister schriftlich einzubringen, widrigenfalls das Vorrecht erlischt. Dieser Termin kann vom Bürgermeister über schriftliches Ansuchen aus

berücksichtigungswürdigen Gründen erstreckt werden.

(5) Im Falle eines Besitzwechsels kann vom bisherigen Thermalwasser-Bezugsberechtigten und im Falle einer Zwangsversteigerung überdies von Kaufinteressenten, die sich über die notwendigen Mittel ausweisen, die Erlassung einer Feststellung des Bürgermeisters darüber begehrt werden, unter welchen Bedingungen dieses Regulativs die Verleihung eines Thermalwasserbezugsrechtes an den Erwerber der Kuranstalt erfolgen kann. Der Bürgermeister ist an diese Feststellung im Falle von Zwangsversteigerungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Zuschlag, andernfalls aber nur durch drei Monate nach Zustellung der Feststellung gebunden.

(6) Die Ausübung der Thermalwasser-Bezugsrechte ist durch die Verpflichtungen und Beschränkungen, die der Marktgemeinde Bad Hofgastein durch den im § 1 bezeichneten Vertrag auferlegt sind, beschränkt.

Allgemeine Bedingungen für die Abgabe von Thermalwasser

§ 6

(1) Eine Abgabe von Thermalwasser der Marktgemeinde Bad Hofgastein erfolgt an Besitzer (Eigentümer oder Verfügungsberechtigte) von Kuranstalten (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) und öffentliche Therapiestationen innerhalb des Kurbereiches von Bad Hofgastein bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

1. Bestand der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Beherbergung von Gästen und zum Betrieb einer Kuranstalt;

2. Mindestanzahl von 15 Fremdenbetten;

3. Herstellung des Anschlusses von der Hauptleitung des Thermalwassernetzes auf eigene Kosten nach den Weisungen des Bürgermeisters;

4. Technische und wirtschaftliche Möglichkeit der Ausnützung des angesprochenen Thermalwasserbezuges;

5. Bezahlung der für den Thermalwasserbezug von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Thermalwasser-Verleihgebühr.

(2) Von der Erfüllung des Erfordernisses der Mindestzahl von 15 Betten wird gegenüber jenen Besitzern von Kuranstalten und ihren Be-

sitznachfolgern abgesehen, in deren Anstalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regulativs in der Fassung LGBI.Nr. 144/1936 diese Mindestzahl nicht erreicht worden ist.

(3) Die Mindestmenge an Thermalwasser, das im einzelnen Falle zur Verleihung gelangt, beträgt 5 m³ täglich.

(4) Bei öffentlichen Therapiestationen kann die Gemeindevertretung von dem Bestand der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Beherbergung von Gästen und der Mindestanzahl von 15 Fremdenbetten absehen.

Allgemeine Bedingungen für die Verwendung (den Verbrauch) des Thermalwassers

§ 7

(1) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt ausschließlich zu Heilzwecken (anerkannte Anwendungsformen in Sinne des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes).

(2) Die Verwendung von Thermalwasser zu anderen Zwecken ist mit folgender Ausnahme verboten: Das Abfüllen von Thermalwasser in Flaschen, sei es unvermischt oder vermischt mit anderen Stoffen, zum Zwecke des Verkaufes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Die gewerbsmäßige Versendung von Thermalwasser außerhalb der Marktgemeinde Bad Hofgastein durch Dritte ist verboten.

(3) Die eigenmächtige Weiterleitung von Thermalwasser in ein anderes Objekt und Überlassung von Thermalwasser an Realitäten, die einem anderen Besitzer gehören, ist verboten.

(4) Ein Mehrverbrauch von Thermalwasser über die für eine bestimmte Realität zugewiesene Menge ist verboten. Wenn dennoch ein Mehrverbrauch stattfindet, ist der Bürgermeister berechtigt, das vom Mehrbezug zu entrichtende Entgelt bis zum 30-fachen zu erhöhen.

Allgemeine Bedingungen für den Entzug des Thermalwassers

§ 8

(1) Der Bürgermeister kann den Entzug des Thermalwassers verfügen:

a) wenn ungeachtet dreimaliger Verwarnung innerhalb eines Kalenderjahres ein Mehrverbrauch von Thermalwasser stattfindet;

b) wenn eine Thermalbadeanlage in den Monaten Juli und August durch mehr als zwei Wochen ohne vorherige Anmeldung beim Bürgermeister oder sonst ohne zwingende persönliche oder wirtschaftliche Gründe außer Betrieb gesetzt wird;

c) wenn das für den Bezug des Thermalwassers zu entrichtende Entgelt (§ 14) nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt und die sonstigen an die Marktgemeinde zu entrichtenden Abgaben und Gebühren nicht spätestens 6 Monate nach erfolgter Mahnung getilgt werden;

d) wenn die im § 6 festgesetzten Bedingungen nicht oder nur mehr teilweise zutreffen.

(2) Der Entzug ist in den Fällen des Absatzes 1 lit. a) und c) ausdrücklich in der dritten Verwarnung oder der Mahnung anzukündigen. Die Verfügung des Entzuges hat mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Die Hypothekargläubiger sind auf besonderes Ansuchen von der dritten Verwarnung oder der Mahnung und dem Entzug des Thermalwassers zu verständigen.

Erlöschen der persönlichen Thermalwasserbezugsrechte und Ruhens bei Verpachtung

§ 9

(1) Das persönliche Wasserbezugsrecht erlischt

1. durch den Ablauf der Zeit, für die es eingeräumt ist;

2. durch den Wechsel im Eigentum der Realität, für die das Bezugsrecht besteht oder verliehen wurde, sei es durch den Tod des bisher berechtigten Eigentümers, sei es durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Nach dem Tode eines auf Zeit Bezugsberechtigten ist das Thermalwasserbezugsrecht auf die Erben zu übertragen, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Thermalwasser erfüllen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 sinngemäß. Bis zur grundbücherlichen Eintragung der Rechtsnachfolger kann durch die Erbberechtigten das auf den Namen des Verstorbenen lautende Thermalwasserbezugsrecht ohne neuerliche Verleihung ausgeübt werden ;

3. durch Übergabe des Betriebes an Angehörige;

4. durch Umgründungen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Spaltung);

5. durch die Aufhebung des Bestandvertrages, wenn der bezugsberechtigte Pächter zur Ausübung des Gewerbes der Beherbergung von Gästen und zum Betrieb einer Thermalbadeanstalt berechtigt ist.

(2) Falls der Bezugsberechtigte seinen Betrieb (§ 6 Abs.1, Z 1) verpachtet, ruht sein Thermalwasserbezugsrecht für die Pachtzeit und ist diese in die zwanzigjährige Verleihungsdauer (§ 3) nicht einzurechnen.

Verzicht auf den Bezug des Thermalwassers

§ 10

(1) Der Thermalwasserbezugsberechtigte kann gänzlich oder teilweise auf den weiteren Bezug des ihm zustehenden Thermalwassers verzichten. Eine Rückzahlung irgendwelcher Gebühren oder sonstigen Leistungen durch die Marktgemeinde findet nicht statt. Hypothekargläubiger, welche vorher schriftlich darum angesucht haben, sind von der Verzichtserklärung zu verständigen. In diesem Falle wird der Verzicht erst wirksam, wenn er nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung widerrufen wird.

(2) Ob dem Nachfolger im Besitze der Realität oder dem Verzichtenden ein Thermalwasserbezugsrecht neu verliehen wird, ist nach den Bestimmungen dieses Thermalwasser-Regulativs für Neuverleihungen zu beurteilen.

Anmeldung des Ruhens des Thermalwasserbezugsrechtes

§ 11

(1) Der Besitzer einer Kuranstalt ist berechtigt, gegen jährliche Zahlung der Thermalwasser-Grundgebühr, längstens auf die Dauer von fünf Jahren, das Ruhens des Thermalwasserbezugsrechtes anzumelden. Vor Ablauf der angemeldeten Zeit ist die Wiederaufnahme des Thermalwasserbezuges dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Diese Frist kann über ausdrückliches Ansuchen vom Bürgermeister, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen, verlängert werden.

(3) Im Falle des Unterganges der Realität durch ein unverschuldetes Elementarereignis wird dem bezugsberechtigten Besitzer das Bezugsrecht auf die Dauer von drei Jahren vom Tage des Ereignisses an gewährt. In diesem Falle entfällt die Zahlung von Gebühren oder Abgaben. Ist innerhalb dieser dreijährigen Frist die Wiederherstellung des Objektes nicht erfolgt, so erlischt das Bezugsrecht.

4. Abschnitt

Herstellung und Erhaltung der Thermalbäderanlage

§ 12

(1) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, die Thermalwasserleitung von der Abnahmestelle bis zur Wanne auf seine Kosten herzustellen und im vorgeschriebenen Zustand zu erhalten.

(2) Die Herstellung dieser im Besitze des Bezugsberechtigten verbleibenden Thermalwasserleitungen von der Abnahmestelle bis zur Wanne und jede Änderung an dieser Leitung bedarf der Bewilligung durch den Bürgermeister. Die Gemeindevertretung kann für die Herstellung und Erhaltung der Zuleitung allgemeine technische und sanitäre Vorschriften über die Art der Anlage, des zu verwendenden Materials usw. erlassen.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Organe der Gemeinde sich jederzeit vom guten Zustand der Badeeinrichtungen, der Leitungen, des Wassermessers usw. zu überzeugen und den jeweiligen Wasserverbrauch zu überwachen. Er hat Mängel in der Zuleitung und im Wassermesser abzustellen und Mängel in den Badeeinrichtungen der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(4) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den schriftlichen Weisungen des Bürgermeisters über Herstellungen an der Thermalwasserleitung auf seine eigenen Kosten zu entsprechen, widrigenfalls der Bürgermeister berechtigt ist, die weitere Wasserabgabe bis zur Behebung des Anstandes einzustellen.

(5) Wenn durch Änderungen an der bestehenden Thermalwasserverteilungsanlage auch eine Änderung der Zuleitungen an den einzelnen Badeanlagen bedingt ist, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, diese Änderungen an seiner Leitung auf seine eigenen Kosten nach den Weisungen des Bürgermeisters durchzuführen. Dieser ist berechtigt, solange die Änderungen nicht durchgeführt

sind, die Zuleitung des Thermalwassers einzustellen.

(6) Der Bürgermeister bestimmt den Ort, die Abzweigung der Leitung von der Hauptleitung zur Bäderanlage und auch die Stelle für den Einbau des Wassermessers. Der Wassermesser wird vom Bürgermeister vorgeschrieben, ist vom Bezugsberechtigten auf seine Kosten einzubauen und zu erhalten, bleibt sein Eigentum und muss von ihm an der vorgeschriebenen Stelle den Gemeindeorganen zugänglich angebracht werden.

Beschaffenheit des Thermalwassers

§ 13

(1) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt in unvermishtem Zustande, d.h. ohne irgendwelche Beimengung von anderem Trink- oder Nutzwasser in demselben Zustande, wie es von den Quellen in die Thermalwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde zufließt.

(2) Die Marktgemeinde übernimmt weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Thermalwassers noch für die Einhaltung einer bestimmten Temperatur eine Gewähr und haftet nicht für Nachteile, welche dem Thermalwasser-Bezugsberechtigten aus einer Veränderung des Thermalwassers, Verminderung der Temperatur usw. entstehen. Ebenso wenig haftet die Marktgemeinde für Schäden oder entgangenen Gewinn, welche dem Badeanstaltsbesitzer durch Störungen an der Thermalwasserversorgungsanlage erwachsen. Bei Verunreinigung des Thermalwassers, welche durch Arbeiten an der Versorgungsanlage oder durch Gebrechen an derselben verursacht wird, wird ein Ersatz für Schäden oder entgangenen Gewinn nicht geleistet, es wird jedoch in einem solchen Falle von der Einhebung des Thermalwasserzinses für die verunreinigte Wassermenge unter der Voraussetzung abgesehen, dass sofort nach Wahrnehmung der Verunreinigung die Anzeige auf kürzestem Wege an das Gemeindeamt erstattet und von diesem die Verunreinigung festgestellt wird.

(3) Wenn der Gemeinde die ihr laut § 1 Abs. 1 zukommende Menge an Thermalwasser nicht im vollen festgesetzten Ausmaß zugeleitet wird, hat der Bürgermeister die den Besitzern persönlicher Thermalwasserbezugsrechte zugewiesenen Thermalwassermengen nach dem Alter ihres Bezugsrechtes abzuschalten oder zu kürzen. Hiebei wird beim jüngsten Bezugsrecht begonnen und das

Alter des Bezugsrechtes vom Zeitpunkt der ersten Verleihung an gerechnet. Die Kürzung oder Abschaltung ist vom Bürgermeister wenigstens sechs Stunden vor ihrer Vornahme dem Betroffenen bekannt zu geben.

5. Abschnitt

Thermalwasserentgelte

§ 14

(1) Der Besitzer (Eigentümer oder Verfügungsberechtigte) einer Kuranstalt ist zur Zahlung eines privatrechtlichen Thermalwasserentgeltes an die Marktgemeinde Bad Hofgastein verpflichtet. Das Thermalwasserentgelt gliedert sich in:

1. Die Thermalwasser-Verleihgebühr

Die Verleihgebühr ist anlässlich der Neuverleihung des Thermalwasserbezugsrechtes vom Besitzer (Eigentümer oder Verfügungsberechtigte) der Kuranstalt einmalig in der von der Gemeindevertretung für jeden verliehenen Kubikmeter Thermalwasser allgemein festgesetzten Höhe zu entrichten.

Bei der Wiederverleihung des Thermalwasserbezugsrechtes an den bisherigen Bezugsberechtigten sowie bei Verleihung desselben an den Ehegatten (Ehegattin) oder an die nächsten Angehörigen des bisher Bezugsberechtigten, das sind dessen eheliche und denselben rechtlich gleichgestellte Kinder, sowie Wahlkinder, die Eltern und deren Nachkommen sowie der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter, entfällt die einmalige Verleihgebühr.

Bei Umgründungen (§ 9 Abs 1 Z 4) entfällt die Verleihgebühr auch dann, wenn Rechtsnachfolger (Gesellschafter des Rechtsnachfolgers) nur der bisherige Bezugsberechtigte und Angehörige im Sinne des vorstehenden Satzes sind. Bei Aufnahme anderer Gesellschafter oder bei späterer Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Außenstehende wird die zu diesem Zeitpunkt allgemein festgesetzte Verleihgebühr im Verhältnis der Fremdanteile fällig. Diese Zahlungsverpflichtung ist im Verleihungsbescheid festzusetzen. Im Falle der Zahlungsverweigerung ist der Entzug des Thermalwassers zu verfügen (§ 6 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit § 8 Abs 1 lit d). Der Geschäftsführer (persönlich haftende Gesell-

schafter) der Gesellschaft hat jede Änderung der Gesellschaftsanteile, jeden Abschluss von Treuhandvereinbarungen und jede atypisch stille Beteiligung binnen Monatsfrist ab Unterfertigung der diesbezüglichen Urkunden dem Bürgermeister anzuzeigen. Im Falle der Säumnis werden Verzugszinsen von 8 % jährlich, berechnet von der anteilig vorzuschreibenden Verleihgebühr und gerechnet vom Ablauf der Anzeigefrist bis zum Einlangen der Anzeige, fällig.

2. Die Thermalwasser-Grundgebühr

Die Grundgebühr ist ohne Rücksicht auf den Verbrauch für jedes angefangene Kalenderjahr in der von der Gemeindevertretung für jeden verliehenen Kubikmeter Thermalwasser allgemein festgesetzten Höhe zu entrichten.

3. Der Thermalwasserzins

Der Thermalwasserzins ist von dem tatsächlichen Verbrauch des Thermalwassers zu entrichten. Der Thermalwasserzins wird in der von der Gemeindevertretung allgemein festgesetzten Höhe vom Bürgermeister monatlich vorgeschrieben. Für bezugsberechtigte physische Personen, die in Bad Hofgastein nicht ganzjährig ihren Hauptwohnsitz haben, mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger, die bestimmungsgemäß die Kur nur an ihre Versicherungsnehmer verabreichen, erhöht sich der Thermalwasserzins um 10 %.

4. Der Anschlußbeitrag

Dieser ist beim erstmaligen Anschluss einer Kuranstalt an die Thermalwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde in der von der Gemeindevertretung festgesetzten Höhe zu entrichten.

(2) Die näheren Bestimmungen über Vorschreibung und Abstattung dieser Entgelte setzt die Gemeindevertretung fest. Wenn nichts anderes bestimmt wird, sind alle Entgelte binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug und Gewährung einer Stundung sind die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anlage eines Thermalwasserbuches

§ 15

(1) Alle Thermalwasserbezugsrechte sind in einem Thermalwasserbuch einzutragen, aus welchem die begünstigten Liegenschaften, der bezugsberechtigte Besitzer, die Wassermenge, die Dauer des Bezugsrechtes und der Rechtstitel des Bezuges zu ersehen ist. Eine Anmerkungsrubrik dient für sonstige Eintragungen und Vormerkungen über die Thermalwasserbezugsrechte. Das Thermalwasserbuch kann automationsunterstützt mittels Datenverarbeitungsanlage geführt werden.

(2) Ansuchen der Hypothekargläubiger um Verständigung im Sinne des § 8 Abs.3 oder § 10 Abs.1 sind, wenn dies in der Eingabe ausdrücklich verlangt wurde, im Thermalwasserbuch vorzumerken. Für jede solche Eintragung ist eine Gebühr gemäß der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten.

(3) In das Thermalwasserbuch kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, im Gemeindeamt eingesehen werden.

Verantwortlichkeit des Bezugsberechtigten und Strafbestimmungen

§ 16

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Regulativs ist der Besitzer (Eigentümer oder Verfügungsberechtigte) einer Thermalbadeanstalt persönlich verantwortlich; er haftet für die in seinem Unternehmen beschäftigten Personen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ sind gemäß § 31 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis 2.200 € zu bestrafen.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Regulativ tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das privatrechtliche Regulativ in der Fassung vom 15. September 1994 seine Wirksamkeit.

(3) Die Änderungen in § 6 Abs 1 und § 6 Abs 4 in der Fassung der Verordnung vom 23.9.2003 treten mit 10. Oktober 2003 in Kraft.

(4) Die Änderungen im Verordnungstitel und in der Promulgationsklausel, die Ersetzung des Wortes „Thermalbadeanstalt“ durch „Kuranstalt“ in den §§ 5 bis 16 sowie die Änderungen der §§ 5 Abs 4, 9 Abs 1 Z 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1, 15 Abs 2 und 16 Abs 2 in der Fassung der Verordnung vom 30.3.2006 treten mit 10. April 2006 in Kraft.

(5) Besitzer persönlicher Thermalwasserbezugsrechte haben, wenn eine Umgründung der Kuranstalt im Sinne des § 9 Abs 1 Z 4 erfolgt ist, binnen drei Monaten ab dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt um die Neuverleihung des Thermalwasserbezugsrechtes an die Gesellschaft anzusuchen.

Der Bürgermeister :

Benedikt Lang

Rechtswirksamkeit des Regulativs in der Stammfassung vom 28.3.1996 : ab 1. Mai 1996